

08.3625 Motion Wandfluh

Abbau von unnötigen Gestaltungsvorschriften beim Umbau ausserhalb der Bauzone.

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Am Mittwoch, 1. Juni 2011 behandeln Sie meine oben genannte Motion. Ich erlaube mir, anhand von ein paar Bildern ergänzend zu illustrieren, wo das Problem liegt.

Im Voraus besten Dank für die Unterstützung meiner Motion.

Mit freundlichen Grüssen



NR Hansruedi Wandfluh



Typisches Streusiedlungsgebiet



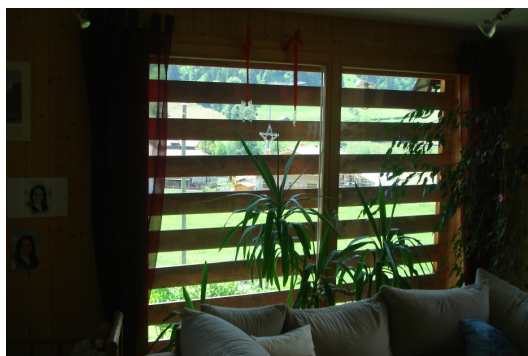
Altes Bauernhaus, erweitert durch zusätzlichen Wohnraum im früheren Ökonomieteil rechts. Die Gimwände (querliegende Latten mit Zwischenräumen zur Belüftung von Heu) wurden entfernt und durch Fenster ersetzt. Dies war möglich, weil das Gebäude in der Bauzone (Kernzone Frutigen) steht. Die Fassade ist stilgerecht angepasst worden - ein Beispiel, wie es sein könnte!



Gleicher Haustyp, diesmal jedoch ausserhalb der Bauzone, in der Streusiedlung gelegen. Auch hier wurde im früheren Ökonomieteil zusätzlicher Wohnraum erstellt. Das äussere Erscheinungsbild durfte dabei nicht verändert werden. Die Zimmer (und Fenster) befinden sich hinter den Gimwänden auf der rechten Seite der Fassade – ein Beispiel, wie es ist, aber mit sinnvoller Gesetzgebung nicht sein müsste! Auch diesen Leuten wäre mehr Tageslicht zu gönnen.



Blick aus dem Schlafzimmer (links), bzw. Wohnzimmer (unten) eines umgebauten Bauernhauses, dessen äussere Gestaltung nicht veränderbar war.



Ob demontierte Bretter zwecks Belüften der Bettdecken wohl im Interesse des Heimatschutzes und der Raumplanung sind?